

Statuten Verein MMA-Basel.ch

Ausgabe 2019

Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «MMA-Basel.ch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim. Die Vereinsadresse lautet: MMA-Basel.ch, c/o Crosshall Arlesheim, Schorenweg 10, 4144 Arlesheim.

2. Zweck

Zweck des gemeinnützigen Vereins ist das Mixed Martial Arts (kurz: MMA) Training, dabei vermittelt der Verein seinen Mitgliedern die Grundlagen aus den Bereichen Kickboxen, Ringen und Bodenkampf.

- Die Ausrichtung eines regelmässigen Trainings für die Vereinsmitglieder;
- Die Errichtung, Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen;
- Die Aus- und Weiterbildung der Trainerschaft;
- Die Öffentlichkeitsarbeit, wie die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, auch mit externen Referenten;
- Die Pflege nationaler und internationaler Kontakte;
- Die Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Verbänden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und dient zur Förderung des Sportes Mixed Martial Arts, sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern. Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- Alle natürlichen Personen;
- Alle Institutionen und juristischen Personen, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Für das angebrochene Jahr ist der jeweilige Mitgliederbeitrag normal zu entrichten und wird nicht zurückerstattet, unabhängig davon, ob ein Mitglied unterjährig ein- oder austritt resp. vom Vorstand ausgeschlossen wurde.

Es werden folgende Arten von Mitgliedschaften unterschieden:

- Die Aktivmitgliedschaft für sechs Monate.
- Die Aktivmitgliedschaft für zwölf Monate.

Die Mitgliedschaften verlängern sich jeweils automatisch um die gewählte Laufzeit, sofern nicht mindestens 7 Tage vor Ablauf der Laufzeit eine schriftliche Kündigung beim Vorstand eingeht.

5. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Subventionen sowie Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen sowie Vergütungen aus Leistungsvereinbarungen.

Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch den Vorstand festgelegt. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen. Dies gilt auch beim unterjährigen Ein- bzw. Austritt oder bei Ausschluss aus dem Verein.

6. Organisation

Organe des Vereins sind:

- Der Präsident
- Der Vorstand
- Die Generalversammlung
- Der Schatzmeister

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen.

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung, welche jährlich in der zweiten Jahreshälfte stattfindet.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Präsidenten oder wenn der Vorstand dies verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes;
- Wahl des neuen Präsidenten;
- Entlastung der Organe;
- Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Erlass von Reglementen zur Erfüllung des Vereinszwecks.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wobei der Präsident ein Stichtscheid hat.

8. Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt die dringenden, laufenden Geschäfte dem Präsidenten zu überlassen. Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszweckes Fach- oder Arbeitsgruppen einsetzen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Präsident gilt bis zu seinem Rücktritt als gewählt. Er leitet die Versammlungen und Geschäfte.

9. Haftung

Für die Haftung des Vereins haftet ausschliess das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung bzw. Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Die Auflösung kann durch Beschluss der Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anlässlich dieser Vereinsversammlung wird gleichzeitig festgelegt, wie das noch bestehende Vermögen verwendet werden soll. Das Vereinsvermögen ist dabei einem steuerbefreiten, gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

11. Schlussbestimmung

Sofern die Statuten nicht etwas Anderes festlegen, kommen die Art. 60 ff ZGB zur Anwendung.

12. Genehmigung

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.10.2018 angenommen, an der Generalversammlung vom 28.11.2019 angepasst und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Protokollführerin



Der Präsident


